

FER
Postfach 1477
8021 Zürich

Bülach, 29. Oktober 2012

Vernehmlassung zur ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir ergreifen die Gelegenheit, uns an der von Ihnen lancierten Vernehmlassungsrunde zu der neuen, ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften zu beteiligen. In der Folge finden Sie unsere Stellungnahme.

1. Sind Sie grundsätzlich einverstanden mit einer ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Publikumsgesellschaften?

Eine ergänzende Fachempfehlung widerspricht dem heutigen Gedanken der Swiss GAAP FER, die massvoll und praxisnahe aufgestellt ist. Aus diesem Grund sind wir nicht mit einer ergänzenden Fachempfehlung für Publikumsgesellschaften einverstanden. Das bestehende Rahmenkonzept, welches für alle Anwender gilt, die sich nicht für Kern-FER qualifizieren, wird ausgehebelt. Zudem würde eine zusätzliche Fachempfehlung die Swiss GAAP FER in eine drei Klassen Gesellschaft teilen und multipliziert nicht nur FER sondern allgemein die anwendbaren Rechnungslegungsstandards. Generell möchten wir davon absehen, uns für einen Standard für kotierte Publikumsgesellschaften einzusetzen. Sollte der Wunsch nach einer Verschärfung der FER bestehen, könnten wir allenfalls mit einer Richtlinie für Grosskonzerne leben, die beispielsweise ab einer Umsatzgrösse von CHF 1 Milliarde beginnt. Der jeweilige Börsenplatz entscheidet in seinem Kotierungsreglement darüber, welcher Standard für seine Kotierung der Richtige ist.

2. Sind Sie mit der Definition der kotierten Publikumsgesellschaft einverstanden?

Die Definition einer kotierten Publikumsgesellschaft per se ist richtig. Wir sind allerdings der Meinung, dass es für diese Art von Gesellschaft, wie unter Punkt 1 dargelegt, keinen eigenen Standard geben soll.

Vetropack Holding AG

Schützenmattstrasse 266
Postfach
CH-8180 Bülach
Telefon 044 863 31 31
Fax 044 863 31 21

www.vetropack.com

3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erstanwendung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Die vorgeschlagene Erstanwendung ist sinnvoll.

4. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Erfassung der aktienbezogenen Vergütungen für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Einverstanden

5. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich aufzugebender Geschäftsbereiche für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden

Der Begriff Geschäftsbereich und/oder Geschäftstätigkeit ist zu präzisieren z.B ist ein Segment ein Geschäftsbereich? Wir sind der Meinung, dass auf die geforderte Geldflussrechnung aus Betriebstätigkeit verzichtet werden soll, da diese Informationen nicht / nur schwierig eruiert sind. Für Firmen mit nur einem Segment ist Punkt 5 nicht relevant.

6. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Ertragssteuern für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Die wichtigen Abweichungen vom angewendeten zum eigentlichen Steuersatz sind bei den Verlustvorträgen zu suchen. Die zahlenmässige Erhebung weiterer Abweichungen zum effektiven Steuersatz sind in der Praxis nur mit sehr aufwändigen und vertrackten Tabellen möglich. Mit diesen Worten ist auch gesagt, dass es kaum eine nützliche Zusatzinformation für die Bilanzleser gibt. Aus diesem Grund sehen wir eine Berichterstattung zu den Verlustvorträgen als sinnvoll und informativ an. Der Kosten-/Nutzeffekt einer weitergehenden Transparenz widerspricht dem Grundsatz von Swiss GAAP FER.

7. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Vermögenswerten und Verbindlichkeiten finanzieller Art für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Wir erkennen hier entstehende Interessenkonflikte mit den jeweiligen Banken. Zudem könnte diese Transparenz von Kunden als Kontraargument zu einer Preisanpassung ins Feld geführt werden. Im Weiteren führt eine hohe lokale Finanzierungspolitik wie bei der Vetropack Gruppe zu grossen Divergenzen in den Zinsen und Zinssätzen, welche unserer Ansicht nach zu erhöhtem Erklärungsbedarf führen.

8. Sind Sie mit Variante 1 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Vetropack kann sich mit dieser Variante nicht einverstanden erklären. Die Offenlegung von Segmentergebnissen führt zu nicht beabsichtigten Nachteilen für viele Swiss GAAP FER Anwender. Unternehmen, welche in einem Markt mit grossen Konkurrenten tätig sind erfahren mit dieser Regel empfindliche Nachteile, indem ihre Zahlen sehr viel transparenter sind als diejenigen der grossen Konkurrenz. Dies kann zu unerwünschten negativen Effekten für die Unternehmung und deren Aktionäre führen.

9. Sind Sie mit der Variante 2 der vorgeschlagenen Offenlegung bezüglich Segmentberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Grundsätzlich halten wir an unserer Aussage gemäss Punkt 8 fest. Unser Verständnis unter Punkt 9 ist, dass es sich hier um eine Offenlegung der Nettoerlöse handelt, womit wir einverstanden wären.

10. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Zwischenberichterstattung für kotierte Publikumsgesellschaften einverstanden?

Wir sind damit aus den in Punkt 1 dargelegten Gründen nicht einverstanden.

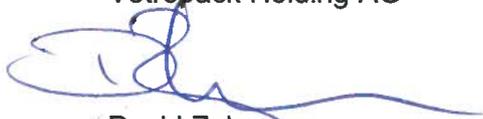
11. Sind Sie mit dem Verzicht der Regelung der Zwischenberichterstattung für nicht kotierte Publikumsgesellschaften und damit mit der Streichung von Swiss GAAP FER 12 einverstanden?

Wir sind damit aus den in Punkt 1 dargelegten Gründen nicht einverstanden.

Wir sind grundsätzlich gegen eine weitere Aufteilung des Swiss GAAP FER Rechnungslegungsstandards. Diese Einschränkung gilt insbesondere auch für die Punkte, wo wir unser Einverständnis signalisiert haben.

Freundliche Grüsse

Vetropack Holding AG



David Zak
Chief Financial Officer



Rolf Christian Lehmann
Senior Expert Accounting & Reporting